



Oberlandesgericht München

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **6 U 4336/23 e**

12 O 4127/23 Landgericht München I

Verkündet am 20.03.2025

Die Urkundsbeamtin: Hacker, JAng



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 4277/23/MB

gegen

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Medienallee 26, 85774 Unterföhring

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Meinhardt, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Heister und die Richterin am Amtsgericht Sander aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2025 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts München I vom 16.11.2023, Az. 12 O 4127/23, abgeändert durch Teil-Urteil des Senats vom 14.03.2024, wie folgt abgeändert und neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen, auf der Webseite <https://www.sky.de>, über die Verbraucher kostenpflichtige Dauerschuldverhältnisse über PAY-TV-Inhalte auf elektronischem Weg abschließen können, die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsschaltfläche nicht unmittelbar und/ oder leicht zugänglich vorzuhalten, sondern so, dass erst nach Klick auf „Weitere Links einblenden“ oder inhaltsgleiche Gestaltungen die Schaltfläche „Kündigen“ sichtbar wird, wie nachfolgend abgebildet:

The image shows two screenshots of the Sky website. The top screenshot is the main landing page, featuring a large hero section with a television displaying the Sky interface. Below the TV, there are two buttons: "über SAT / Kabel" and "über Internet". The bottom screenshot shows the footer area, which is organized into a grid of categories including "Angebote & Pakete", "Top Unterhaltung", "Live Sport", "Sky Kategorien", "Unternehmen", "Weitere Plattformen", "Infos", and "Schnellzugriff".

Top Screenshot (Main Page):

- Header: sky | Filme & Serien | Sport | Sky Q erleben | Mein Sky | Hilfe | Angebote
- Hero Text: Fernsehen, Streaming und all deine Apps auf einen Blick vereint.
- Image: A television displaying the Sky interface with a play button overlay.
- Text: Hier erfährst du alles über Sky Q:
- Buttons: über SAT / Kabel, über Internet
- Footer: Impressum | Kontakt | Datenschutz & Cookies | Datenschutzeinstellungen | Weitere Links einblenden

Bottom Screenshot (Footer):

- Header: sky | Filme & Serien | Sport | Sky Q erleben | Mein Sky | Hilfe | Angebote
- Footer: Impressum | Kontakt | Datenschutz & Cookies | Datenschutzeinstellungen | Weitere Links ausblenden
- Angebote & Pakete**
 - Aktuelle Angebote
 - Bundesliga Paket
 - Sport Paket
 - Entertainment Plus Paket
 - Cinema Paket
 - Kids Paket
 - Freundschaftswerbung
 - Sky Extra - Treueprogramm
- Top Unterhaltung**
 - Top Gun: Maverick
 - House of the Dragon
 - The Last of Us
 - Uncharted
 - The Batman
 - Spider-Man: No Way Home
 - 007 | Keine Zeit zu sterben
 - Game of Thrones
- Live Sport**
 - Sport
 - Bundesliga
 - 2. Bundesliga
 - DFB-Pokal
 - Premier League
 - Formel 1
 - Golf
 - Tennis
- Sky Kategorien**
 - Main Sky
 - Filme
 - Serien
 - Kinder
 - HBO
 - Sky Originals
 - Sky Q
 - Sky Go
- Unternehmen**
 - Corporate Website
 - Karriere
 - Presse
 - Sky Media
 - Jugendschutz
- Weitere Plattformen**
 - Sky Store
 - Sky Sport
 - Sky Business
 - Sky Community
 - Sky Finder
- Infos**
 - Sky Ticket/WOW
 - Paramount+
 - Sky Sport Rechte
 - DAZN bei Sky
 - Mediathek
 - Film- und Serien-News
 - Partnerprogramme
- Schnellzugriff**
 - Sitemap
 - TV Guide
 - Sky Chat
 - Pakete und Sender
 - Online Handbücher
 - Vor-Ort-Service
 - Sky Fachhändler

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten seit dem 23.05.2023 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
 - III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
 - IV. Das vorliegende Urteil und das Urteil des Landgerichts München I in obiger Fassung sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Die Parteien streiten im Verbandsklageverfahren über einen Unterlassungsanspruch.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der satzungsgemäß Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrnimmt. Der Kläger ist als Mitglied des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbänden in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt die Webseite unter der Second-Level-Domain <https://sky.de>, die den Abschluss von Verträgen zwischen der Beklagten und ihren potenziellen Kunden zur Inanspruchnahme von Pay-TV-Leistungen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege, auch für Verbraucher, zum Gegenstand hat. Über die oben erwähnte Webseite der Beklagten können deren Kunden ihre Verträge, die zwischen der Beklagten und ihren Kunden geschlossen wurden, auch beenden.

Beim Aufrufen der Webseite der Beklagten unter <https://www.sky.de> war am unteren Bildschirmrand eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Weitere Links einblenden“ zu finden. Diese Schaltfläche war in grauer Schrift auf weißem Hintergrund ausgestaltet. Nach dem Klick auf die Schaltfläche „Weitere Links einblenden“ erschienen im oberen Bereich der Webseite die Links zu den Themen „Angebote & Pakete“, „Top Unterhaltung“, „Live Sport“, „Sky Kategorien“, „Unternehmen“, „Weitere Plattformen“, „Infos“ und „Schnellzugriff“. Diese einzelnen

Themenbereiche waren fett hervorgehoben. Unterhalb von diesen insgesamt 58 Links befand sich in kleinerer und grauer Schrift eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Kündigen“ auf der unteren rechten Seite der streitgegenständlichen Webseite, und zwar in einer Zeile mit den in gleicher Weise formatierten Schaltflächen „Impressum“, „Kontakt“, „Datenschutz & Cookies“, „Nutzungsbedingungen“ und „AGB“.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 01.03.2023 unter Fristsetzung bis zum 08.03.2023 erfolglos ab (siehe Anlage K 1).

Der Kläger meint, die Beklagte verstoße bei der Verwendung ihres Kündigungsbuttons wie oben beschrieben gegen die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 312 k Abs. 2 BGB, indem die Kündigungsschaltfläche der Beklagten nicht gut lesbar und außerdem nicht unmittelbar bzw. nicht leicht zugänglich für die Verbraucher sei. Des Weiteren meint die Klagepartei, ihr stünde eine Erstattung ihrer Abmahnkosten gemäß § 5 UKlaG nebst Rechtshängigkeitszinsen zu.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, es im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen, auf der Webseite <https://www.sky.de>, über die Verbraucher:innen kostenpflichtige Dauerschuldverhältnisse über PAY-TV Inhalte auf elektronischem Weg abschließen können, die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsschaltfläche nicht gut lesbar und/ oder unmittelbar und/ oder leicht zugänglich vorzuhalten, wobei erst nach Klick auf „Weitere Links einblenden“ die Schaltfläche „Kündigen“ sichtbar wird, wenn dies geschieht, wie nachfolgend abgebildet:

The image shows two screenshots of the Sky website. The top screenshot displays a large hero section with a TV screen showing the Sky interface. Below the TV, there are two buttons: "über SAT / Kabel" and "über Internet". The bottom screenshot shows the same website but with the footer expanded, displaying a grid of links under various categories.

Top Screenshot:

- Header: sky, Filme & Serien, Sport, Sky Q erleben, Mein Sky, Hilfe, Angebote, Sky Q, Suchen, Benutzer.
- Hero Section: "Fernsehen, Streaming und all deine Apps auf einen Blick vereint." Below is a TV screen showing the Sky interface with a play button overlay. Below the TV are two buttons: "über SAT / Kabel" and "über Internet".
- Footer: Impressum, Kontakt, Datenschutz & Cookies, Datenschutzeinstellungen, Weitere Links einblenden.

Bottom Screenshot:

- Header: sky, Filme & Serien, Sport, Sky Q erleben, Mein Sky, Hilfe, Angebote, Sky Q, Suchen, Benutzer.
- Footer: Impressum, Kontakt, Datenschutz & Cookies, Datenschutzeinstellungen, Weitere Links ausblenden.
- Grid of Links:
 - Angebote & Pakete**
 - Aktuelle Angebote
 - Bundesliga Paket
 - Sport Paket
 - Entertainment Plus Paket
 - Cinema Paket
 - Kids Paket
 - Freundschaftswerbung
 - Sky Extra - Treueprogramm
 - Unternehmen**
 - Corporate Website [↗](#)
 - Karriere [↗](#)
 - Presse [↗](#)
 - Sky Media [↗](#)
 - Jugendschutz
 - Top Unterhaltung**
 - Top Gun: Maverick
 - House of the Dragon
 - The Last of Us
 - Uncharted
 - The Batman
 - Spider-Man: No Way Home
 - 007 | Keine Zeit zu sterben
 - Game of Thrones
 - Weitere Plattformen**
 - Sky Store [↗](#)
 - Sky Sport [↗](#)
 - Sky Business [↗](#)
 - Sky Community [↗](#)
 - Sky Finder [↗](#)
 - Live Sport**
 - Sport
 - Bundesliga
 - 2. Bundesliga
 - DFB-Pokal
 - Premier League
 - Formel 1
 - Golf
 - Tennis
 - Infos**
 - Sky Ticket/WOW
 - Paramount+
 - Sky Sport Rechte
 - DAZN bei Sky
 - Mediathek
 - Film- und Serien-News
 - Partnerprogramme
 - Sky Kategorien**
 - Main Sky
 - Filme
 - Serien
 - Kinder
 - HBO
 - Sky Originals
 - Sky Q
 - Sky Go
 - Schnellzugriff**
 - Sitemap
 - TV Guide
 - Sky Chat
 - Pakete und Sender
 - Online Handbücher
 - Vor-Ort-Service
 - Sky Fachhändler

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihr Kündigungsbutton entspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 312 k BGB, sodass weder ein Verstoß gegen § 312 k Abs. 2 S. 2 BGB noch gegen § 312 k Abs. 2 S. 4 BGB gegeben sei.

Mit Urteil vom 16.11.2023, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht

1. die Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen, auf der Webseite <https://www.sky.de>, über die Verbraucher:innen kostenpflichtige Dauerschuldverhältnisse über PAY-TV-Inhalte auf elektronischem Weg abschließen können, die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsschaltfläche nicht gut lesbar und/ oder unmittelbar und/ oder leicht zugänglich vorzuhalten, sondern so, dass erst nach Klick auf „Weitere Links einblenden“ oder inhaltsgleiche Gestaltungen die Schaltfläche „Kündigen“ sichtbar wird, wie nachfolgend abgebildet:

sky | Exklusive Serien - Filme - Sport - Sky Q erleben - Mein Sky - Hilfe

Angebote

Fernsehen, Streaming und all deine Apps auf einen Blick vereint.



Hier erfährst du alles über Sky Q:

über SAT / Kabel über Internet

Impressum Kontakt Datenschutz & Cookies Datenschutzeinstellungen Weitere Links einblenden

sky | Exklusive Serien - Filme - Sport - Sky Q erleben - Mein Sky - Hilfe

Angebote

Impressum Kontakt Datenschutz & Cookies Datenschutzeinstellungen Weitere Links ausblenden

Angebote & Pakete	Top Unterhaltung	Live Sport	Sky Kategorien
Aktuelle Angebote	Top Gun: Maverick	Sport	Mein Sky
Bundesliga Paket	House of the Dragon	Bundesliga	Filme
Sport Paket	The Last of Us	2. Bundesliga	Serien
Entertainment Plus Paket	Uncharted	DFB-Pokal	Kinder
Cinema Paket	The Batman	Premier League	HBO
Kids Paket	Spider-Man: No Way Home	Formel 1	Sky Originals
Freundschaftswerbung	007 Keine Zeit zu sterben	Golf	Sky Q
Sky Extra - Treueprogramm	Game of Thrones	Tennis	Sky Go

Unternehmen	Weitere Plattformen	Infos	Schnellzugriff
Corporate Website	Sky Store	Sky Ticket/WOW	Sitemap
Karriere	Sky Sport	Paramount+	TV Guide
Presse	Sky Business	Sky Sport Rechte	Sky Chat
Sky Media	Sky Community	DAZN bei Sky	Pakete und Sender
Jugendschutz	Sky Finder	Mediathek	Online Handbücher
		Film- und Serien-News	Vor-Ort-Service
		Partnerprogramme	Sky Fachhändler

Impressum Kontakt Datenschutz & Cookies Datenschutzeinstellungen Nutzungsbedingungen AGB Kündigen Zahlungsarten Angebotsdetails

2. die Beklagte verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit dem 23.05.2023 zu zahlen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit welcher sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus erster Instanz ihr Ziel einer Klageabweisung weiterverfolgt.

Die Beklagte beantragt in der Berufungsinstanz,

das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil und **beantragt in der Berufungsinstanz,**

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2025 Bezug genommen.

B.

Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere gemäß §§ 519 Abs. 1, Abs. 2, 517 ZPO form- und fristgerecht eingelegte und gemäß § 520 Abs. 2, Abs. 3 ZPO begründete Berufung der Beklagten hat teilweise Erfolg.

I. Das erstinstanzliche Urteil war auf die Berufung der Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit das Landgericht die Beklagte zur Unterlassung in Bezug auf eine nicht hinreichend gute Lesbarkeit der Kündigungsschaltfläche verurteilt hat. Denn dem gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG aktivlegitimierten Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 312 k BGB insoweit nicht zu.

1. Die Regelung in § 312k BGB gehört zu den Bestimmungen über Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) UKlaG Verbraucherschutzvorschriften darstellen. Da eine entsprechende Praxis eine Vielzahl von Verbrauchern betrifft und nicht nur ein einmaliger Verstoß der Beklagten vorlag, ist auch dem Erfordernis, dass die Rechtsverfolgung im Interesse des Verbraucherschutzes liegt, entsprochen (vgl. OLG Nürnberg vom 30.7.2024, ZVertriebsR 2024, 401 Rn. 14).

2. Die streitgegenständliche Kündigungsschaltfläche ist jedoch gut lesbar, so dass kein Verstoß gegen § 312k Abs. 2 S. 2 BGB vorliegt.

Gemäß § 312 k Abs. 2 S. 2 BGB muss die Kündigungsschaltfläche gut lesbar sein und mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

a. Das Landgericht stützt einen Verstoß hiergegen darauf, dass der Button mit der Aufschrift „Kündigen“ kleiner geschrieben sei als der sonstige Fließtext auf der Webseite der Beklagten. Im Gegensatz zu der hierfür gewählten grauen Schriftfarbe befänden sich farbige Bilder auf der Webseite der Beklagten und die Angebotsschaltfläche sei blau unterlegt und damit gegenüber dem Fließtext farblich hervorgehoben. Vorliegend sei der Angebotslink, über den die Verbraucher die Produkte der Beklagten sehen und Verträge abschließen können, auf Grund seines blauen Hintergrunds gut lesbar, wohingegen im Vergleich dazu der Kündigungsbutton in der kleinen und grauen Schrift weniger gut lesbar sei.

b. Hierauf kann ein Verstoß gegen § 312 k Abs. 2 S. 2 BGB nicht gestützt werden. Zwar ist dem Landgericht dahingehend zuzustimmen, dass ein Verbraucher nach dem Sinn und Zweck des § 312k BGB ein Rechtsgeschäft, das auf eine dauerhafte rechtliche Beziehung ausgelegt ist, genauso leicht kündigen können soll wie den Vertrag abschließen und durch eine derart einfache Kündigungsmöglichkeit der dahinterstehende Verbraucherschutz gestärkt werden sollte (vgl. MüKoBGB/Wendehorst, 9. Auflage 2022, § 312k BGB Rn. 1,2).

Hieraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass – so im Ergebnis das Landgericht – dem Zweck des § 312k Abs. 2 S. 2 BGB vorliegend nur dann Genüge getan ist, wenn die Schaltfläche für den Vertragsschluss und die Vertragsbeendigung gleich gestaltet sind. Derartig hohe Anforderungen würden die unternehmerische Gestaltungsfreiheit unverhältnismäßig stark einschränken, ohne dass sich hierfür hinreichende Anhaltspunkte im Gesetzestext finden. Entscheidend ist daher entgegen der Auffassung des Landgerichts, ob die Kündigungsschaltfläche - isoliert betrachtet - gut lesbar ist.

Diese Sichtweise bestätigt auch der in der Gesetzesbegründung zu § 312b BGB zur Gestaltung der ausdrücklichen Bestätigung der Zahlungspflicht bei Bestellungen (mit wortgleicher Vorgabe wie in § 312k Abs. 2 S. 2 BGB) zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers:

„Die Schrift auf der Schaltfläche muss „gut lesbar“ sein, d. h. der Verbraucher soll die Beschriftung bei üblicher Bildschirmauflösung gut erkennen können. Durch das Tatbestandsmerkmal „gut lesbar“ soll verhindert werden, dass unseriöse Unternehmer den Sinn und Zweck der Vorschrift durch Wahl einer besonders kleinen, praktisch nicht mehr lesbaren Schriftgröße oder durch eine

kontrastarme Gestaltung der Schaltfläche (zum Beispiel dunkelrote Schrift auf rotem Hintergrund) umgehen. Etwaige grafische Elemente auf der Schaltfläche dürfen vom Text nicht ablenken.“ (BT-Drucksache 17/7745, S.12)

c. Die streitgegenständliche Kündigungsschaltfläche ist sowohl hinsichtlich Schriftgröße und Schriftfarbe als auch unter Berücksichtigung des Kontrastverhältnisses der Schriftfarbe zum gewählten Hintergrund hinreichend gut lesbar, so dass insoweit kein Verstoß vorliegt.

Ob unter anderen Gesichtspunkten ein Verstoß gegen § 312k Abs. 2 S. 2 BGB gegeben ist, ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens und daher nicht zu prüfen. Der Kläger hat hierzu nicht vorgetragen und die Gestaltung der Kündigungsschaltfläche insoweit nicht angegriffen.

II. Die Berufung der Beklagten hat hingegen keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Verurteilung aufgrund der nicht unmittelbaren und nicht leicht zugänglichen Kündigungsschaltfläche und die Verpflichtung zur Erstattung der Abmahnkosten wendet.

1. Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 312k BGB zu. Die Beklagte verstößt mit der konkreten Gestaltung ihres Kündigungsbrowsers gegen § 312 k Abs. 2 S. 4 BGB, da die Schaltfläche mit der Aufschrift „Kündigen“ nicht unmittelbar und leicht zugänglich ist.

a. Offenbleiben kann, ob die zum Impressum entwickelte Zwei-Klick-Lösung des BGH (vgl. BGH NJW 2006, 3633) auf die vorliegende Konstellation Anwendung findet. Voraussetzung im Rahmen der Zwei-Klick-Lösung ist in jedem Fall, dass der Anbieter für weiterführende Links Bezeichnungen wählt, die verständlich sind und sich dem Nutzer ohne weiteres erschließen. Diesen Anforderungen genügt die streitgegenständliche Gestaltung der Website mit der Bezeichnung „Weitere Links einblenden“ jedenfalls nicht, da sich für den Nutzer aus dieser allgemeinen Bezeichnung nicht ohne weiteres erschließt, was hierunter zu verstehen ist.

b. Gemäß § 312k Abs. 2 S. 4 BGB müssen Schaltflächen und die Bestätigungsseite ständig verfügbar und unmittelbar und leicht zugänglich sein. Das Landgericht geht dabei zutreffend davon aus, dass sich die Begriffe „unmittelbar“ und „leicht zugänglich“ an Artikel 246d § 2 Abs. 2 EGBGB orientieren (siehe BT-Drucksache 19/30840, Seite 18). Im Zentrum der gesetzgeberischen Absicht bei der Einführung von § 312k BGB stand, dass für eine Kündigung mittels des Kündigungsbuttons keine hohen Hürden aufgestellt werden dürfen. Mit der Verpflichtung zur Einrichtung eines Kündigungsbuttons sollte darauf reagiert werden, dass die Kündigung von im

elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Verträgen Verbraucher oft vor besondere Herausforderungen stelle, weil im Vergleich zum einfachen Abschluss eines solchen Vertrags dessen Kündigung direkt über eine Webseite teilweise gar nicht möglich sei oder häufig durch die Webseitengestaltung erschwert werde. Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr – unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Kündigungserklärungen – in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge (BT-Drs. 19/30840, S. 15). Zudem wird ein Zweck der gesetzlichen Bestimmung auch darin gesehen, dass der Verbraucher auf möglichst einfache Weise von den „Informationen“ – vorliegend: der Kündigungsmöglichkeit – Kenntnis erlangen soll (BeckOK IT-Recht/Föhlisch, 14. Ed. 1.4.2024, BGB § 312k Rn. 20 nach BT-Drs. 19/27655, S. 38).

c. Vor diesem Hintergrund genügt die streitgegenständliche Gestaltung nicht den Anforderungen des § 312k Abs. 2 S. 4 BGB. Die Kündigungsschaltfläche ist nicht unmittelbar und leicht zugänglich.

Wie das Landgericht festgestellt hat, wird der Kündigungsbutton erst sichtbar, wenn zuvor die Schaltfläche mit der Aufschrift „Weitere Links einblenden“ angeklickt wird. Der Kündigungsbutton taucht auch dann nur unter einer Vielzahl (58 Links insgesamt) weiterer Links auf. Auf der Seite mit den weiteren Links befinden sich Schaltflächen zu den Themen „Angebote & Pakete“, „Top Unterhaltung“, „Live Sport“, „Sky Kategorien“, „Unternehmen“, „Weitere Plattformen“, „Infos“ und „Schnellzugriff“. Erst am Ende all dieser Links befindet sich der Kündigungsbutton, und zwar am rechten unteren Rand in der letzten Zeile in der Reihe mit den Button „Impressum“, „Kontakt“, „Datenschutz & Cookies“, „Nutzungsbedingungen“ und „AGB“.

Der durchschnittliche Verbraucher ist folglich nicht in der Lage, die Kündigungsschaltfläche ohne erheblichen Aufwand zu finden. Er wird die Kündigungsmöglichkeit schon nicht unter der Schaltfläche „Weitere Links einblenden“ erwarten. Selbst wenn er hierauf klickt, ist die Schaltfläche „Kündigen“ aufgrund der Vielzahl weiterer Links nur schwer aufzufinden.

2. Der Anspruch auf Erstattung der Kostenpauschale besteht in der zugesprochenen Höhe gem. § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG. Insbesondere ist die Kostenpauschale in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (vgl. BGH WRP 1999, 503 (512) – Kaufpreis je nur 1,– DM; BGHZ 177, 253 Rn. 50 = GRUR 2008, 1010). Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Der Kläger stützt sich mit seinem Antrag auf das Vorliegen beider Verstöße und nicht nur auf die Unzulässigkeit der konkreten Gestaltung insgesamt aufgrund eines oder beider Verstöße. Die beanstandete Gestaltung der Internetseite der Beklagten war daher unter jedem der geltend gemachten Gesichtspunkte zu prüfen. Da nur einer der beiden Verstöße durchgreift, hat der Kläger die Kosten anteilig zu tragen (vgl. BGH, GRUR 2013, 401, Rn. 25 - Biomineralwasser).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen unter B. zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.

gez.

Meinhardt
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Heister
Richterin
am Oberlandesgericht

Sander
Richterin
am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.03.2025

Hacker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle